

Eduard Schönherr, und Consorten sagen in einer an beide Kammern gerichteten, zunächst aber bei der zweiten eingegangenen Petition: Durch die in neuester Zeit, wenigstens im Auslande fast überall bemerkten, täglich mit größerer Entschiedenheit hervortretenden hierarchischen Bestrebungen römisch gesinnter katholischer Priester sind die unterzeichneten, ihren katholischen Mitchristen und Brüdern keineswegs abgeneigten treuen Anhänger der evangelisch-lutherischen Kirche bewogen worden, zu untersuchen, welche Garantien die Verfassungsurkunde, deren sie mit ihren Mitbürgern sich erfreuen, gegen den Erfolg solcher Bestrebungen darbiete.

War nun auch das Ergebnis jener Untersuchung für sie im Allgemeinen ein beruhigendes, so wurde doch durch solches wenigstens eine ihrer Befürchtungen nicht ganz beschwichtigt.

Nach §. 56 der Verfassungsurkunde sollen nämlich im Königreiche Sachsen nie „neue Klöster errichtet“ werden.

Diese Bestimmung ist freilich eine solche, welche da, wo nur einiger guter Wille, ihren Sinn richtig aufzufassen, vorwaltet, unmöglich mißverstanden werden kann. Auch ist soviel gewiß, daß selbige jezt überall, im Volke, bei dessen Vertretern, bei den Behörden und bei der hohen Staatsregierung, nicht mißverstanden wird.

Sollten aber, was Gott verhüten wolle! einst Männer an die Spitze des Staates kommen, welche weniger wahrhaft, weniger erleuchtet, weniger dem Mönchswesen und seinen ultramontanen Tendenzen abhold wären, als diejenigen es sind, welche Sachsen jezt zu seinem Glücke die Seinigen nennt, so könnte jene Bestimmung, zumal da das darin enthaltene, in der That überflüssige Wörtchen „neue“ von arglistigen Auslegern nicht unbeachtet gelassen werden würde, sehr leicht dahin gedeutet werden, daß die Wiederherstellung alter, in der Vorzeit aufgehobener Klöster, wie, um Beispiele anzuführen, der ehemaligen Klöster in Leipzig, Chemnitz, Remse, Zwickau, Rochlitz, Wechselburg, Geringswalde, darunter nicht begriffen und daher eine solche Wiederherstellung nicht constitutionswidrig sei.

Damit nun einer Mißdeutung der soeben bemerkten Art und dem damit unzertrennlich verbundenen Urtheile in Zeiten vorgebeugt und das glückliche Sachsen vor dem Schicksale eines andern, in den letzten Jahren den Mönchen wieder verfallenen Königreichs, in welchem man ein Kloster nach dem andern nicht „errichtet,“ sondern „wiederherstellt,“ für immer bewahrt werde, bitten die Unterzeichneten gehorsamst:

„beide hohe Kammern der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen wollen im Einverständnisse mit der hohen Staatsregierung die §. 56. S. der Verfassungsurkunde dahin erläutern, daß durch solche auch die Wiederherstellung aufgehobener alter Klöster verboten sei.“

Die geehrte Kammer hat diese Eingabe der vierten Deputation zur Prüfung überwiesen, daher sie auch den Gegenstand berathen hat und ihr Gutachten nunmehr dahin abgibt.

Man will die besorglichen, treu evangelischen Gesinnungen der Petenten nicht verkennen und ehrt ihre Absicht. Die Deputation hält auch dafür, daß der in Frage gestellte Abschnitt der Verfassungsurkunde eine heilsame Bestimmung enthält, hervorgegangen aus Zeitereignissen, welche sie nothwendig machten.

Kann nun die Deputation mit dem Beweggrund und Zweck des Gesuchs sich allerdings wohl einverstehen, so kann sie jedoch das Schlußgesuch und den Antrag selbst als gerechtfertigt nicht ansehen, und zwar aus dem einfachen Sachgrunde, weil jener Abschnitt der Constitution einer authentischen Interpretation in der That nicht bedarf.

Aus den gedruckt vorliegenden Landtagsacten 1837 geht hervor, daß der ursprüngliche Entwurf der Verfassungsurkunde den in Frage stehenden Abschnitt nicht enthielt.

Vielmehr war es die Universität Leipzig, welche  
s. Landt.-Act. 1837, 4. Bd. S. 1948

zu folgender Stelle in §. 53 des Entwurfs: „die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen“ noch folgenden Zusatz vorschlug: „Es versteht sich aber von selbst, daß allen, wider Erwarten etwa sich zeigenden hierarchischen Vorschritten der katholischen Kirchoberrn, welche der in der Verfassung begründeten Gleichheit der Rechte der übrigen christlichen Confessionen zu nahe treten möchten, werde mit Nachdruck begegnet und nicht gestattet werden, daß in deren, nur unter dem königlichen Placet in Sachsen bekannt zu machenden Erlassen Aeußerungen vorkommen, welche zur Herabwürdigung der evangelischen Glaubensgenossen oder doch zum Anstoß und Aergerniß gereichen. Auch sollen weder neue Klöster errichtet werden, noch geistliche Orden, insbesondere nicht der Jesuitenorden in Sachsen Aufnahme finden.“

Motivirt wurde dieser Zusatz nicht besonders. Die gedruckten Landtagsacten geben auch über die zwischen den verschiedenen Curien der damaligen Ständeversammlung unter sich und zwischen ihnen und der hohen Staatsregierung etwa gepflogenen Verhandlung keine Auskunft; und es steht nur soviel fest, daß von dem Universitätsvorschlage nur der Schluß mit etwas veränderter Fassung (nämlich: es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden) in den Text der Verfassungsurkunde gekommen ist.

Kann nun zwar aus dem gedruckten Theile der geschichtlichen Unterlagen des Grundverfassungswerkes die von den Petenten begehrte Erläuterung nicht völlig erschöpfend gegeben werden, daß nämlich auch alte eingegangene Klöster nicht wiederhergestellt werden sollen, so kommt man doch schon durch eine rationelle Auffassung der angezogenen Urkundenstellen zu dem Ziele, auf welches die Petenten hinflickten.

Denn wenn auch der bloße Wortlaut der Stelle den Gedanken aufkommen lassen wollte, daß gesetzliche Verbot neuer, früher nicht dagewesener Klöster schließe nicht aus, alte vorhandenen gewesene, durch die Reformation eingegangene Klöster wieder ins Leben zu rufen und zu restauriren, so kann man doch unmöglich annehmen, die Universität habe ihrem Vorschlag einen solchen Sinn unterlegen wollen, der mit der Grundidee, von welcher sie bei ihrem Antrag geleitet wurde, in einem wahrhaft lächerlichen und abgeschmackten Widerstreite gestanden haben würde. Sie hat sicher bei der Fassung ihres Antrags nur das sagen wollen, daß außer den in einem Landestheile zur Zeit noch bestehenden beiden Klöstern keine andern hergestellt, also weder neue errichtet, noch eingegangene repristinirt und erneuert werden sollen. Unmöglich aber haben die Gründer der Verfassungsurkunde, als sie den Vorschlag der Universität in der adoptirten Stelle sanctionirten, eine andere Absicht damit verbinden können und wollen, als welche im Sinne dieser hochachtbaren Corporation lag.

Ein weiterer Grund gegen den Antrag der Petenten ergibt sich hiernächst aus dem fernern Inhalte der §., insofern nämlich darin ausgesprochen werde, daß keinerlei geistliche Orden in Sachsen Aufnahme finden sollen. Nun aber hat ein Kloster gar keine andere Bestimmung, als daß es der Aufenthaltsort und Wirkungskreis geistlicher Orden sein soll. Dürfen also in Sachsen geistliche Orden rechtlich nicht existiren, so folgt von selbst, daß den Klöstern der Grund und Boden zu ihrem Bestehen geschichtlich durchaus entzogen ist.

In der That, alle bestehenden politischen Verhältnisse und Zustände müßten gradehin umgestürzt werden, wenn das längst in Staats- oder Privathände oder in das Eigenthum evangeli-